

Kleine Anfrage

Organisation des Notfalldienstes

Frage von Landtagsabgeordneter Erich Hasler

Antwort von Regierungsrat Mauro Pedrazzini

Frage vom 27. Februar 2019

Unter der Notfallnummer 230 30 30 kann im Land der liechtensteinische Notfalldienst während 24 Stunden erreicht werden. Die Koordination des ärztlichen Notfalldienstes im Fürstentum Liechtenstein hat die Liechtensteinische Ärztekammer inne. Ich habe vernommen, dass am 31. Dezember 2018 kein Notarzt in Liechtenstein verfügbar gewesen sein soll. Ich habe in diesem Zusammenhang folgende Fragen an die Regierung:

1. Stimmt es, dass am 31. Dezember 2018 kein Notarzt zur Verfügung stand?
2. Wer trägt die Verantwortung für Konsequenzen, die aus der Nichterreichbarkeit eines Notarztes resultieren können?
3. Welche Sanktionsmöglichkeiten bestehen für den Fall, dass die Ärztekammer ihrer Pflicht zur Koordination des Notfalldienstes nicht nachkommt?
4. Sofern am 31. Dezember 2018 tatsächlich kein Notarzt zur Verfügung stand, was gedenkt die Regierung zu tun, dass so etwas nicht mehr vorkommt?
5. Wie oft ist es im vergangenen Jahr vorgekommen, dass kein Notarzt zur Verfügung stand?

Antwort vom 01. März 2019

Einleitende Bemerkung:

Im Ärztegesetz ist geregelt, dass der Notfalldienst von Ärzten mit einer Zulassung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu leisten ist und dass die Ärztekammer den Notfalldienst organisiert. Tatsächlich ist es aber so, dass der Notfalldienst seit Jahren gemeinsam von der Ärztekammer und dem Landesspital abgewickelt wird.

Tagsüber, in der Zeit von 8:00 bis 20:00 Uhr, begleitet ein Spitalarzt die Rettung bei Einsätzen, sofern dies nötig ist. In der Nacht, also ab 20:00 Uhr, übernimmt der diensthabende von der Ärztekammer aufgebotene Arzt diese Notfalleinsätze.

Der Ärztenotruf 230 30 30 wird vom Landesspital betrieben und von diesem entsprechend dem Dienstplan der Ärztekammer Montag bis Freitag von 18:00 bis 22:00 sowie Samstag/Sonntag/Feiertags von 8:00 bis 22:00 an den jeweils diensthabenden, niedergelassenen Arzt umgeleitet. Werktags von 8:00 bis 18:00 verweist bei Anwahl des Ärztenotrufs ein Telefonbeantworter an den Hausarzt, das Landesspital und die Notfallnummer 144.

Das Landesspital hat bei der Ärztekammer angeregt, ein neues Projekt für die nähere Zusammenarbeit anzugehen, bisher jedoch leider erfolglos.

Zu Frage 1:

In der Silvesternacht 2018 von 20:00 Uhr bis Neujahr um 08:00 Uhr konnte seitens der Ärztekammer kein niedergelassener Arzt für den Notfalldienst gefunden bzw. angeboten werden. Es stand somit für Rettungseinsätze oder Hausbesuche kein Arzt zur Verfügung. Der Notfall am Landesspital war jedoch dauernd besetzt.

In der betreffenden Silvesternacht wurde der Rettungsdienst des LRK für einen Einsatz in Malbun, allerdings ohne Notarzt, und fast zeitgleich auch für einen medizinischen Notfall in Triesen benötigt. Zum Einsatz in Triesen wurde von der Notruf- und Einsatzzentrale der Landespolizei ein Rettungswagen mit Notarzt des Kantons St. Gallen angeboten.

Zu Frage 2:

Die Frage nach der Verantwortlichkeit kann nicht pauschal beantwortet werden. Auch ist es so, dass ein Notarzt selbst dann erreicht werden kann, wenn kein in Liechtenstein niedergelassener Arzt im Einsatz bzw. im Pikett-Dienst verfügbar ist. Über die Notrufnummer 144, welche von der Notruf- und Einsatzzentrale der Landespolizei betreut wird, können Notärzte und Rettungsdienste in der Region, unter anderem aus Grabs und Feldkirch, angeboten werden. Darüber hinaus verfügt das Landesspital über eine gut ausgestattete Notfallstation, die an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr aufgesucht werden kann.

Zu Frage 3 und 4:

Die Ärztekammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihr sind also von Gesetzes wegen Aufgaben zur Erledigung übertragen, die im öffentlichen Interesse gelegen sind. Kommt sie diesem gesetzlichen Auftrag nicht bzw. nicht hinreichend nach, hat die Regierung im Rahmen ihrer Oberaufsicht über das Gesundheitswesen im Allgemeinen sowie über die Ärztekammer im Besonderen zu prüfen, welche Massnahmen zu treffen sind. Denkbar ist dabei auch ein Infragestellen der heutigen Ausgestaltung und der aktuellen Kompetenzen der Ärztekammer. Derartige Massnahmen, die eine Anpassung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfordern würden, müssten jedoch noch im Detail und unter Berücksichtigung der Gesamtsituation im Bereich der hierzulande gegebenen Notfallversorgung betrachtet werden.

Zu Frage 5:

Neben der Silvesternacht war laut Ärztekammer im Jahr 2018 ein weiteres Mal, und zwar in den Sommerferien, kein niedergelassener OKP-Arzt für den Dienst eingeteilt. Der betreffende Tagdienst wurde vom Landesspital übernommen. Im Gegensatz zur Silvesternacht war daher eine inländische Rettungskette gegeben, während in der Silvesternacht auf Einrichtungen im Ausland zurückgegriffen werden musste.